

**Satzung
über Jahrmärkte der Gemeinde Kreiensen
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Gemeinde Kreiensen findet jährlich ein Jahrmarkt statt. Dieser hat eine Dauer von drei Tagen und findet jeweils am ersten Sonntag im Oktober und an den beiden vorhergehenden Tagen statt.
2. Der Jahrmarkt ist ein festgesetzter Markt nach §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO). Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden und unterhaltende Tätigkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt werden.

§ 2

1. Das Marktgebiet umfasst folgende Straßen und Plätze:

Steinweg (Platz vor der Domäne), Domäneninnenhof und Platz hinter der Domäne (befestigte Fläche und Grünfläche) gemäß anhängender Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Außerhalb des Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände und -wagen sowie Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

§ 3

Die Gemeinde kann Zeitpunkt, Dauer und Ort des Jahrmarktes in dringenden Fällen ändern.

§ 4

1. Marktbehörde ist die Gemeinde Kreiensen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde Kreiensen ist Zutritt zu den Marktgeschäften und Marktfahrzeugen zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Kreiensen ist Folge zu leisten.

§ 5

Zu dem Jahrmarkt können sich die Gewerbetreibenden mit gleichen Rechten bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich, spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahrmarkts, einzureichen. Die Anträge sollen enthalten:

- a) Die benötigte Platzgröße,
- b) die Art der Waren, der gewerblichen Leistungen, der Ausspielungen oder der sonstigen Lustbarkeiten,
- c) die Zahl und Größe der mitgeführten Fahrzeuge,
- d) die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen KW-Stärken.

§ 6

1. Platzzusagen werden schriftlich erteilt und gelten nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft. Die Platzzusagen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
2. Die Platzzusage kann an eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des berechneten Standgeldes, die der Bewerber innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist an die Gemeinde zu zahlen hat, abhängig gemacht werden. Diese Vorauszahlung verfällt, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen den Platz nicht in Anspruch nimmt. Die übrigen Gebühren, Kosten und Auslagen sind auf Anforderung der Gemeinde während des Jahrmarktes zu zahlen.
3. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
4. Sind mehr Bewerbungen eingegangen als nach der Größe des Marktgebietes bei sachgemäßer Aufstellung der Geschäfte berücksichtigt werden können, so trifft die Gemeinde Kreiensen die Auswahl nach pflichtmäßigem Ermessen. Insbesondere wird die Auswahl

32.00.04

der Bewerber nach dem Eingang ihrer Bewerbungsanträge unter dem Gesichtspunkt eines abwechslungsreichen Angebots von Geschäften getroffen.

5. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Verfügung stehenden freien Platz an Bewerber verteilen, vorzugsweise an vorher abgewiesene Bewerber.

§ 7

1. Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der Platzzusage und nach Anordnungen der Gemeinde Kreiensen aufgebaut werden. Plätze für die sonstigen Fahrzeuge werden von den Beauftragten der Gemeinde zugewiesen.
2. Der Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzverteilung zu dem von den Beauftragten der Gemeinde Kreiensen angegebenen Zeitpunkt erfolgen.
Der Abbau der Geschäfte muss einen Tag nach dem Marktschluss beendet sein.

§ 8

1. Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren Umgebung zu sorgen. Insbesondere darf die Standplatzfläche nicht durch Öl oder Fett verunreinigt werden. Nach dem täglichen Marktschluss und nach Abbau der Geschäfte sind die Standplätze zu säubern.
2. Die Platzinhaber müssen den anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten einer Verwertung zuführen oder entsorgen.
3. Kommt der Platzinhaber seinen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, wird die Reinigung einschließlich Entsorgung auf seine Kosten durch die Gemeinde Kreiensen veranlasst.

§ 9

1. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
2. Die Anschlüsse an das Stromnetz werden von den Beauftragten der Gemeinde Kreiensen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten hergestellt.

32.00.04

3. Die Strombezugsgelder sind an die Gemeinde Kreiensen oder an einen beauftragten Dritten zu zahlen.

§ 10

Das Standgeld wird nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Kreiensen festgesetzt.

§ 11

1. Das Betreten und die Benutzung des Jahrmarktgebietes geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht eine Haftung der Gemeinde im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gegeben ist.
2. Aus der Zuweisung des Standplatzes kann der Standplatzinhaber keine Ansprüche gegen die Gemeinde herleiten. Die Gemeinde haftet dem Standplatzinhaber insbesondere nicht für die Sicherheit der von ihm eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und anderen Sachen.
3. Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen.

§ 12

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4, 7, 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2.500,00 Euro geahndet werden.
3. Die Ahnung weiterer Verstöße durch Strafe oder Geldbuße aufgrund sonstiger bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Jahrmärkte der Gemeinde Kreiensen vom 17.05.1979 außer Kraft.

32.00.04

Kreiensen, den 13. September 2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

1. Änderungssatzung vom 08.09.2005, veröffentlicht am 23.09.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim